

BERATUNGSRUNDBRIEF

HALM 2

18. August 2026

AKTUELLE SITUATION

Die aktuelle Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) endet im Jahr 2027. Wie es ab 2028 mit HALM-2, Ökoregeln und GLÖZ-Standards weiter geht ist ungewiss. Geplant ist in jedem Fall eine Neuordnung der Förderarchitektur. Was dies abgesehen von neuen Begrifflichkeiten genau bedeutet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Ob HALM-2 Verträge, die für das Jahr 2027 abgeschlossen werden, in 2028 wieder gekündigt oder im Rahmen der nächsten GAP-Förderperiode zunächst weitergeführt werden, bleibt Spekulation. Möglicherweise werden die für das Bewirtschaftungsjahr 2027 abgeschlossenen HALM-2-Verträge aufgrund der neuen GAP-Reform vorzeitig gekündigt werden.

Auch wird es in diesem Jahr wieder nicht möglich sein, dass neu aufgelegte HALM-2 Programm: „H.2-Programm für die Weite Reihe mit blühender Untersaat zu beantragen“.

ÜBER DEN RUNDBRIEF

Der Rundbrief ist so gestaltet, dass Sie einen kurzen Überblick über wasserschutzrelevante HALM 2 Fördermöglichkeiten erhalten und auf mögliche Stolpersteine aufmerksam gemacht werden. Sie finden die wichtigsten Informationen und Verlinkungen zu Kulissen der einzelnen Maßnahmen sowie relevanten Anhängen. Für die genauen rechtlichen Vorgaben der für Sie

interessanten HALM-Programme müssen Sie die aktuelle Fassung der [HALM-2 Richtlinie](#) lesen. Dort stehen detailliert die jeweiligen Bedingungen. Zusätzlich finden Sie in der Anlage 3 die Kombinationsmöglichkeiten zwischen Ökoregeln und HALM 2 sowie den einzelnen HALM-Maßnahmen untereinander. Manche Kombinationen schließen sich aus, teils ist aber auch eine Doppelförderung möglich.

GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN:

- Alle HALM-Programme haben eine 5-jährige Vertragslaufzeit und unterscheiden sich damit von den einjährigen Verträgen der Ökoregeln.
- Die HALM-Maßnahmen können ausschließlich über das [hessische Agrarportal](#) abgeschlossen werden. Die Antragsstellung ist bis zum 01.10.2026 möglich!
- Manche Programme gibt es nur in einer bestimmten Kulisse. Im Agrarviewer Hessen ([Agrar-Viewer](#)) finden Sie entsprechenden Kulissen unter Themenkarte 2. „AGZ und HALM „2.“

B. Förderung des ökolog. Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

Programm für alle Biobetriebe und die, die einen Umstieg anstreben. Die Förderhöhe variiert je nach Kultur und dem Umstiegszeitpunkt in die ökologische Bewirtschaftung.

C. Programme im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Interessant für Betriebe mit einer weiten Fruchtfolge bzw. für Betriebe, die ihre Fruchtfolge erweitern möchten. Die Vorgaben entsprechen denen der Ökoregel 2, die Sie hier finden [GAP kompakt, 2025](#).

Das Programm ist so aufgebaut, dass unterschiedliche Aufbauverpflichtungen mit Förderhöhen zwischen 65 €/ha und 45 €/ha ausgewählt werden können. Hierbei ist eine Kombination der



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der WRRL in Hessen

Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat vertreten durch die Regierungspräsidien



Aufbauverpflichtungen möglich (außer bei „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“). Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche. Sinnvollerweise sollte das Programm mit der Ökoregel 2 („Vielfältige Kulturen“) kombiniert werden, damit sich der Fördersatz um weitere 60 € erhöht.

Wahlmöglichkeiten bei den Anbauverpflichtungen

- A: „**Großkörnige Leguminosen**“ auf mind. 10 % der Ackerfläche
- B: „**Blühende Kulturen**“ auf mind. 40 % (konventionelle Betriebe) bzw. 30 % (Ökobetriebe) der Ackerfläche. Förderfähige blühende Kulturen finden Sie unter [förderfähige Kulturen, 2026](#)
- C: „**Sommergetreideanbau**“ auf mind. 25 % der Ackerfläche
- D: „**Erosionsschutz**“
Nur möglich auf Ackerfläche, die in der [Erosionsschutzkulisse K_{Wasser}2](#) (Themenkarte 2, Layer HALM-2 Unterpunkt „Erosion Konditionalität“) liegen. Gefördert wird hier eine hohe Bodenbedeckung durch Pflanzen. Bei Kulturen mit einem geringen Bedeckungsfaktor muss in Mulchsaat bewirtschaftet werden. Den C-Faktor, den Sie zur Berechnung Ihrer Fruchtfolge benötigen finden Sie unter [förderfähige Kulturen, 2026](#)
- E: „**Humusmehrende Kulturen**“ auf mind. 40 % der Ackerfläche sowie der Anfall oder die Aufnahme von organischen Düngemitteln. Eine Einstufung zum „Humuswert“ der einzelnen Kulturen finden Sie hier: [förderfähige Kulturen, 2026](#)

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Gefördert mit 750 €/ha wird die Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen, die fünf Jahre auf einer Fläche bleiben. Nicht möglich auf Flächen, die in der [HALM-Kulisse „Ackerwildkräuter“](#) oder teilweise in Natur- oder Wasserschutzgebieten liegen.

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Gefördert mit 700 €/ha wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen. Nur möglich auf K_{Wasser}-Flächen ([Agrarviewer Themenkarte 2, Layer HALM-2 Unterpunkt „Erosion Konditionalität“](#)). Problematisch ist hier, dass der Erosionsschutzstreifen ebenfalls fünf Jahre auf der gleichen Fläche bleiben muss und nicht mit den Hackfrüchten wandern darf.

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Gefördert mit 400 €/ha wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen. Die Fläche muss in der Kulisse „Oberflächengewässer“ ([Agrarviewer, Themenkarte Layer HALM-2, Unterpunkt „Oberflächengewässer“](#)) liegen.

Die Saatgutmischungen für die verschiedenen Streifen-Programme (C.3.2, C.3.3 und C.3.6) sind vorgegeben ([HALM 2 Saatgutmischungen, 2026](#))

D. Programme auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung beinhaltet verschiedene Förderverfahren (A bis E) mit unterschiedlichem Verpflichtungsumfang von 50 bis 150 €/ha. Bei manchen Programmen ist die Mistausbringung oder einmalig mineralische Erhaltungsdüngung erlaubt bzw. Kalkung auf Antrag möglich.



Ungünstige Bestandesentwicklungen können in manchen D.1 Programmen mit Pflanzenschutzmaßnahmen korrigiert werden. Informieren Sie sich.



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der WRRL in Hessen

Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vertreten durch die Regierungspräsidien



H.3 A Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Durch die Maßnahme H.3.A „Tierschonende Mahd“ können Mahdtechniken gefördert werden, die den Bestand an Insekten und Wildtieren im Grünland schonen. Infos dazu finden Sie in der [HALM 2 Richtlinie](#).

(NSL) naturschutzfachliche Sonderleistungen

Sämtlichen Maßnahmen der Grünlandextensivierung können noch um verschiedene naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) ergänzt werden, welche die Auszahlungsbeträge erhöhen. Darunter fallen Maßnahmen, wie z.B. eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsauflagen oder Altgrasstreifen. Eine detaillierte Aufstellung findet sich in der [HALM 2-Richtlinien in der Anlage 8.1](#).

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM 2 haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können. Den Rundbrief finden auch auf unserer Internetseite (<https://schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/massnahmenraeume/fulda-rhoen>).

Bitte beachten Sie: Zukünftig wollen wir Einladungen und Rundbriefe nur noch per E-Mail versenden. Teilen Sie uns gerne Ihre bevorzugte **Mailadresse** mit, um unsere Einladungen und Beratungsinformationen weiterhin schnell und vollständig zu erhalten!

BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Ackerflächen, welche sich in der [Erosionsschutzkategorie K_{Wasser1} und K_{Wasser2}](#) befinden, müssen zur Begrenzung von Erosion Mindestanforderungen an die **Bodenbedeckung über Winter** erfüllen. Die Regelungen sind leider verwirrend. Wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie uns gerne an oder schauen Sie in die [Broschüre des HMLU](#).

- Auf K_{Wasser1}-Flächen darf generell nach der Ernte nur gepflügt werden, wenn auch vor dem 1. Dezember gesät wird. Ansonsten dürfen

Flächen erst wieder ab dem 15. Februar gepflügt werden.

- Auf K_{Wasser2}-Flächen muss die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgen.

Ausnahmen für raue Winterfurche über Winter (zwischen 01.12- und 15.02.):

Pflügen erfolgt quer zum Hang und es wird mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- Böden mit mind. 17 % Tongehalt
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Biobetriebe



Eine raue Winterfurche ist auf K_{Wasser}-Flächen nur in Ausnahmefällen zulässig.

Bei der Bestellung **nach dem 15.02.** gibt es nur für die **K_{Wasser2}-Flächen** Vorgaben zum Pflügen.

- Pflügen **quer zum Hang** ab dem 15.02. zulässig bei: Sommergetreide, Leguminosen, Zuckerrüben (Reihenweite < 45 cm!)
- Bei Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln (Reihenweite > 45 cm!): Pflug ab 15.02. zulässig, wenn die Fläche über Winter begrünt oder nennenswerte Mengen an Erntereste über Winter auf der Fläche vorhanden waren.

Sollten Sie weiter Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen,